

# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1990	Ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Oktober 1990	Nr. 53
------	---	--------

## Inhalt

<b>I. Amtliche Texte</b>	Seite
Verordnung zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles im Gebiet der Stadt Blieskastel. Vom 13. September 1990 .....	1085
<b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Änderung der Bekanntmachung des Landeswahlleiters zur Bundestagswahl 1990. Vom 10. Oktober 1990 .....	1088
Anordnung des Ministeriums der Finanzen über die Übertragung von Zuständigkeiten bei der Kürzung von Anwärterbezügen der Anwärter/innen des mittleren und gehobenen Dienstes der saarländischen Steuerverwaltung gemäß § 66 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Vom 5. Oktober 1990 .....	1089
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für die Neugestaltung der Landstraße II, Ordnung 312 innerhalb der Ortsdurchfahrt des Stadtteiles Hoof der Kreisstadt St. Wendel, von km 0 + 000 bis km 0 + 380, innerhalb der Gemarkung Hoof. Vom 18. September 1990 .....	1089
Berichtigung der Verwaltungsvorschriften zur Saarländischen Schiedsordnung vom 17. Juli 1990, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 47 vom 10. September 1990. Vom 18. September 1990 .....	1090
Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung und Sport. Vom 27. September 1990 .....	1090
<b>III. Amtliche Bekanntmachungen</b>	

## I. Amtliche Texte

288 **Verordnung**  
zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles  
im Gebiet der Stadt Blieskastel

Vom 13. September 1990

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. d. Saarl., S. 147) geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. d. Saarl., S. 569), verordnet der Landrat in Homburg — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

### § 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es trägt die Bezeichnung „GLB 6.06.01 Auf der Kahlhecke“.

### § 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,87 ha. Er umfaßt nach dem Stand vom 11. April 1990 in der Stadt Blieskastel, Gemarkung Blieskastel, Gewanne „Auf der Kahlhecke“, die Flurstücke Nr. 1861, 1861/2, 1861/3, 1862, 1862/2, 1862/3 und 1851/3.

(2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in dem anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5000 sowie in einer Katasterkarte im Maßstab 1 : 1000 in grüner Farbe dargestellt. Die Verordnung mit beiden Karten wird beim Landrat in Homburg — Untere Naturschutzbehörde — und beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, verwahrt. Die Verordnung und die Karten können bei den genannten Dienststellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines Kalkhalbtrockenrasens, dem auf Grund seiner vielfältigen und besonderen Artenzusammensetzung in einem durch Land- und Forstwirtschaft sowie durch das Siedlungswesen stark in Anspruch genommenen Landschaftsabschnitt eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zukommt. Darüberhinaus gliedert und belebt der geschützte Landschaftsbestandteil das Landschaftsbild und wirkt als Trittsteinbiotop in einem anzustrebenden Biotopverbundsystem.

### § 4

#### Verbote

(1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
3. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. Anpflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern oder zu beschädigen;
6. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln;
7. das Abbrennen von Hecken und anderen Pflanzenbestandteilen;
8. das Mähen von Brach- und Grünland in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Juli;
9. das Umbrechen von Brach- und Grünland;
10. das Weiden von Vieh;

11. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder den geschützten Landschaftsbestandteil auf andere Weise zu beeinträchtigen.

### § 5

#### Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### § 6

#### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisherigem Umfang. § 4 Abs. 2 Nr. 6 bis 10 bleiben unberührt,
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke,
3. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden.

### § 7

#### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen festgelegt.

### § 8

#### Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

### § 10

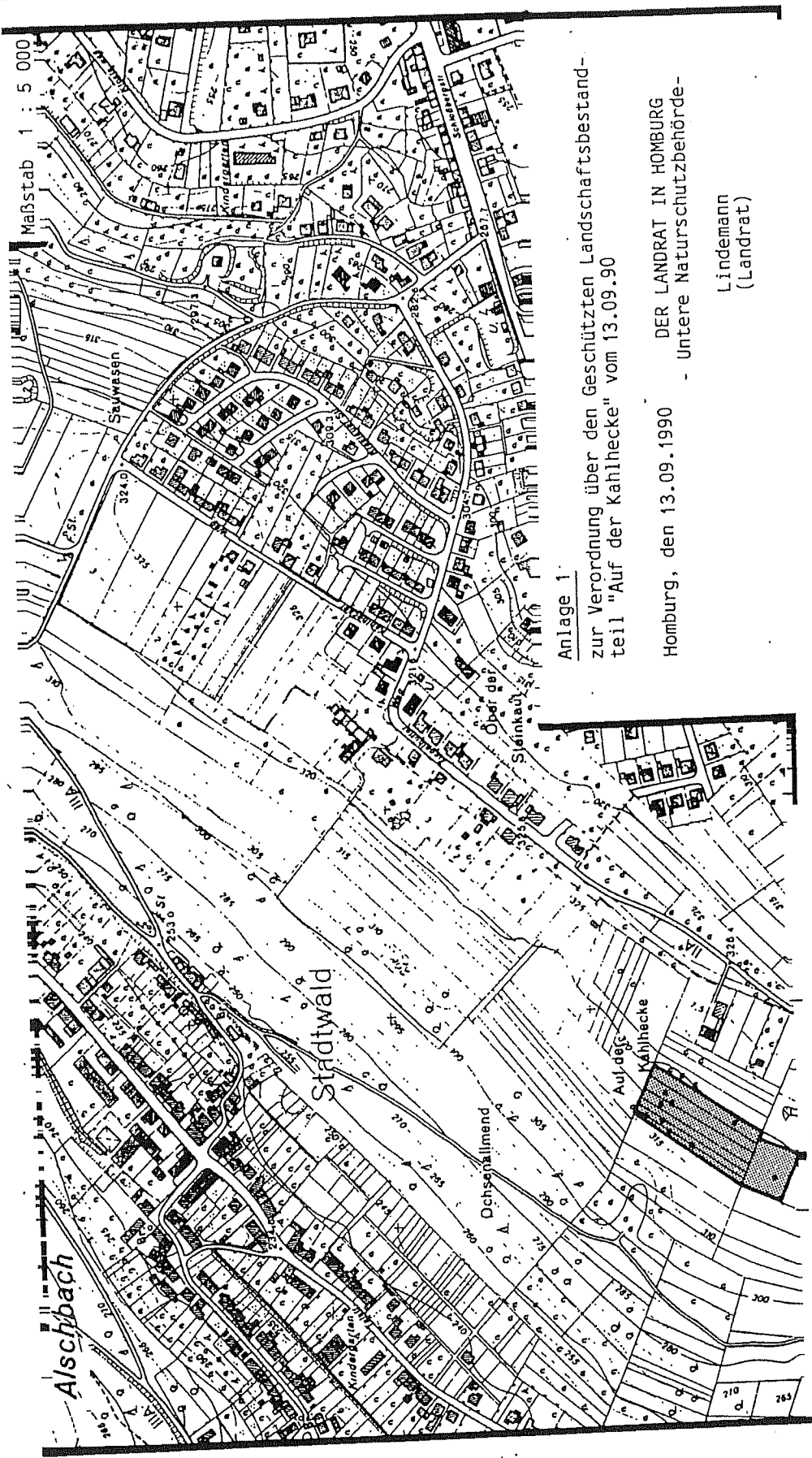
#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

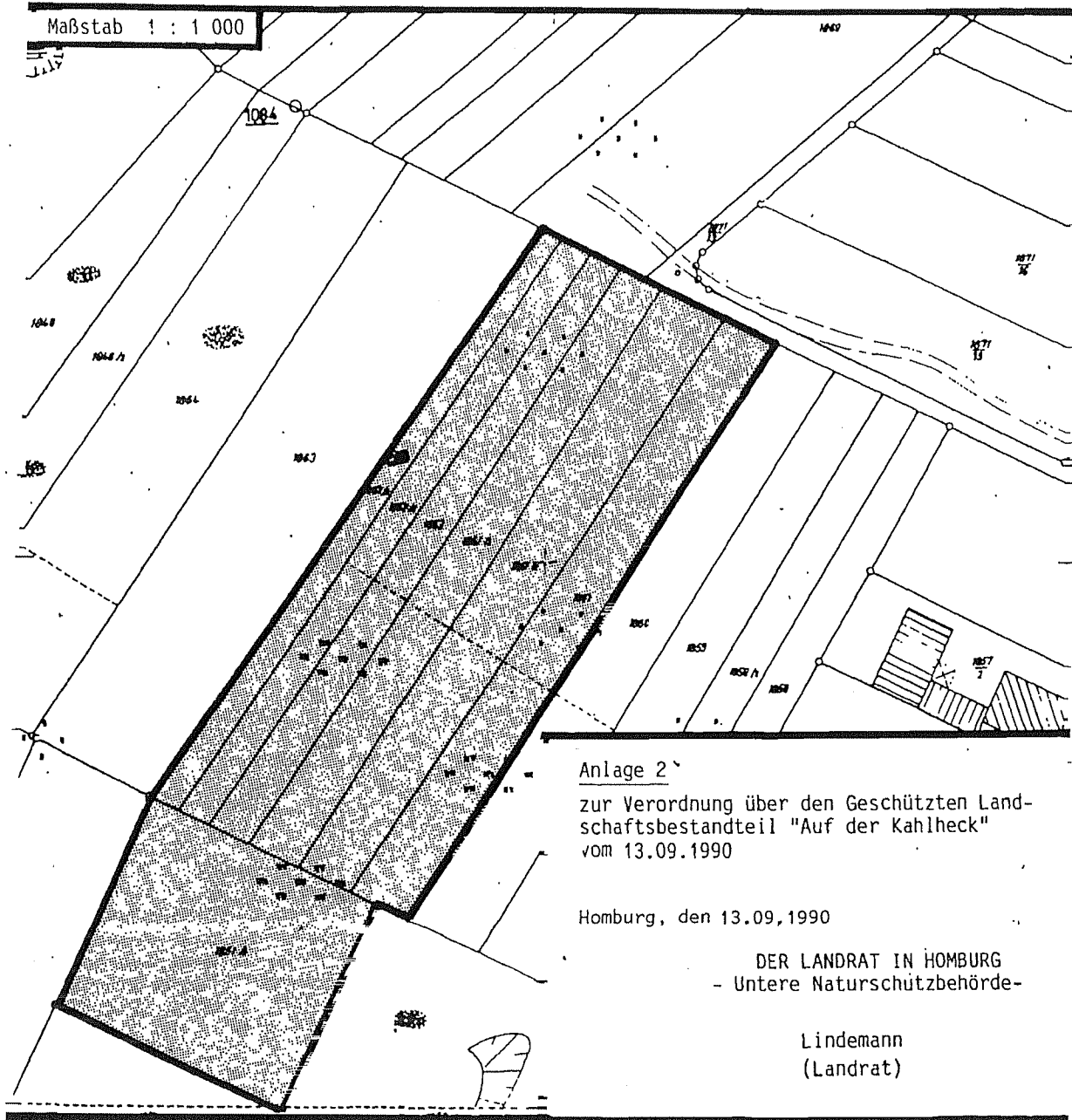
Homburg, den 13. September 1990

**Der Landrat in Homburg**  
— Untere Naturschutzbehörde —

Lindemann



Anlage 1  
zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestand-  
teil "Auf der Kahhecke" vom 13.09.90  
Homburg, den 13.09.1990 DER LANDRAT IN HOMBURG  
Untere Naturschutzbehörde  
Lindemann  
(Landrat)



## II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

305

### Änderung der Bekanntmachung des Landeswahlleiters zur Bundestagswahl 1990

Vom 10. Oktober 1990

Das Bundesverfassungsgericht hat am 29. September 1990 entschieden, daß Teile des Bundeswahlgesetzes nichtig bzw. verfassungswidrig sind. Das Bundeswahlgesetz ist deshalb am 8. Oktober 1990 durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes (BGBl. I S. 2141) geändert worden.

Auf Grund dieses Änderungsgesetzes wird meine Bekanntmachung vom 22. August 1990 (Amtsbl. S. 962), ergänzt

durch Bekanntmachung vom 7. September 1990 (Amtsbl. S. 1024), wie folgt geändert:

Nummer 3 der Bekanntmachung vom 7. September 1990 erhält folgende Fassung:

- „3. Parteien, die gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BWG im Deutschen Bundestag, einem Landtag oder der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis spätestens

Dienstag, dem 23. Oktober 1990,